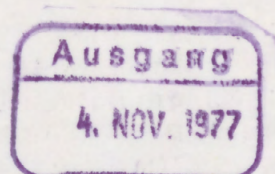


3003 Bern, 3. November 1977



763 Ha/sa

740.4

752.1/32

742.4.1

Basler Zeitung
z.H. Herrn H. Forster
Postfach

4002 B a s e l

Ausweisung von Flüchtlingen

Sehr geehrter Herr Forster,

Wir kommen zurück auf Ihr, an die Bundeskanzlei gerichtetes Schreiben vom 26. Juni 1977, worin Sie um Auskunft zur Ausweisungspraxis gegenüber Flüchtlingen ersucht haben. Ihre Anfrage ist zuständigkeitshalber zur Beantwortung an uns überwiesen worden und wir haben Ihnen bereits am 22. Juli telefonisch mitgeteilt, dass wir mit der Beantwortung so lange zuwarten möchten, bis der Bundesrat eine damals hängige Ausweisungsbeschwerde von grundsätzlicher Bedeutung entschieden hätte. Dies ist nunmehr geschehen und wir können uns zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt äussern:

Die Bestimmungen über Ausweisung und Ausschaffung von Flüchtlingen sind im internationalen Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention) enthalten, dem die Schweiz mit Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1954 beigetreten ist. Nach diesen Bestimmungen kann ein aufgenommener Flüchtling nur aus Gründen der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung ausgewiesen werden. Die öffentliche Ordnung ist nach Auffassung des Bundesrates verletzt, wenn der Flüchtling wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurde, wenn er nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich in die in der Schweiz geltende Ordnung einzufügen oder wenn er infolge Geisteskrankheit die öffentliche Ordnung gefährdet. In Anbetracht der besonderen Situation, in der sich ein Flüchtling befindet, soll eine Ausweisung nur in schweren Fällen ausgesprochen werden. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, ist in einem rechtmässigen Verfahren zu prüfen.



Die Flüchtlingskonvention schreibt vor, dass einem ausgewiesenen Flüchtling eine angemessene Frist einzuräumen ist, um ihm den Versuch zur Ausreise in ein Land seiner Wahl zu ermöglichen. Da dies, gerade in der heutigen Zeit, meist unmöglich ist, und ein Flüchtling kaum je freiwillig in seinen Heimat- oder Herkunftsstaat, aus dem er geflüchtet ist, zurückkehren wird, stellt sich nach Ablauf der erwähnten Frist meist die Frage, ob die Ausweisung vollzogen, d.h. ob der Flüchtling in seinen Heimat- oder Herkunftsstaat ausgeschafft werden kann. Dies ist nach den Bestimmungen der Flüchtlingskonvention nur zulässig, wenn der Flüchtling eine Gefahr für die Sicherheit des Aufenthaltsstaates darstellt oder wenn er wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist. Als besonders schwere Verbrechen oder Vergehen werden Mord, Raub, Brandstiftung und ähnliche, schwerwiegende Delikte betrachtet.

Es ist nach dem Gesagten möglich, dass die Ausweisung eines Flüchtlings rechtlich zulässig, seine Ausschaffung jedoch unzulässig ist. Der Bundesrat hat allerdings in seiner Botschaft zur Flüchtlingskonvention festgehalten, dass die Schweiz auf die Ausschaffung eines Flüchtlings in den meisten Fällen wohl auch dann verzichten würde, wenn sie rechtlich zulässig wäre. Damit wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Schweiz nicht nur von der Arbeit, dem Wissen und der Erfahrung der vielen tausenden von Flüchtlingen profitieren kann, ohne gleichzeitig die Verantwortung für diejenigen zu tragen, die sich wegen ihres schweren Schicksals nicht in unsere Gesellschaft einzugliedern vermögen. Immerhin ist beizufügen, dass ein Flüchtling, dessen Ausschaffung undurchführbar ist, nötigenfalls interniert werden kann.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Ausführungen nützlich sind und versichern Sie, sehr geehrter Herr Forster, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHE POLIZEIABTEILUNG

Der Direktor

sig. Schürch

Kopie z.K. an:

Informations- und Pressedienst EJPD